

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Erlebniswelten Pfefferkorn e.U.

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und uns geschlossenen Verträge hinsichtlich

- der Projektierung & Planung sowie der Konzeption & dem Design von Spielgeräten/Spielstrukturen & Spielplätzen bzw. Spiel- & Erlebniswelten, Kinderländern etc.
- der Herstellung, Lieferung und Montage dieser Spielplatzgeräte/Spielstrukturen
- und darüber hinaus für die Lieferung von Waren im Allgemeinen

Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mündliche Vereinbarungen, die für uns eine zusätzliche Verpflichtung beinhalten, sind nur dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Die nachstehenden Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführen.

Wir sind dazu berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Sofern der Besteller den neuen AGB nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ihrer Übermittlung widerspricht, werden diese nach Ablauf dieser Frist wirksam. Die geänderten Geschäftsbedingungen gelten mit der Veröffentlichung auf unserer Website als dem Besteller zugegangen.

2. Vertragsabschluss

Auf Anfrage des Bestellers legen wir ein schriftliches, entgeltliches und unverbindliches Angebot. An dieses Angebot sind wir 30 Tage ab Zugang an den Besteller gebunden.

Soweit das Angebot auf der Grundlage von Kalkulationsunterlagen erfolgt, wird eine entsprechende Änderung des Angebotes vorgenommen, sofern eine Änderung der Kalkulationsunterlagen durch den Besteller im Zuge der Arbeiten notwendig wird. Änderungen von Kalkulationsunterlagen sind uns unverzüglich durch den Besteller schriftlich mitzuteilen. Nimmt der Besteller das geänderte Angebot von uns nicht an, ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Mehraufwandes verpflichtet.

Die Angebotslegung und die Annahme des Angebotes können schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail erfolgen. Wir sind durch das Legen eines Angebotes nicht zur Annahme des Auftrages und zur Durchführung der dort aufgeführten Leistungen verpflichtet.

In Katalogen, Prospekten/Flyern, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten und dergleichen sowie auf der Website enthaltene Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Mit der Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der bestellten Lieferung nach Erhalt der Bestellung durch uns, gilt der Vertrag als geschlossen.

3. Zahlungsziel, Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich ab Werk. Verpackung, Fracht, Rollgeld und Transportversicherungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe des Rechnungsbetrages zu fordern. Wir können in diesem Fall mit der Erfüllung so lange zuwarten, bis der Besteller die Anzahlung geleistet hat.

Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers aufkommen lassen, berechtigen uns, alle Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen und von allen schwebenden Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Wir sind bei Überschreitung des Zahlungsziels nicht zur Mahnung verpflichtet. Soweit dennoch Mahnungen an den Besteller verschickt werden, verrechnen wir hierfür den gesetzlichen Aufwändersatz von EUR 40,00 (Betreibungskosten gemäß § 458 ZVG 2013).

Des Weiteren werden bei Überschreitung der Zahlungsfrist, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz (gemäß § 456 ZVG 2013) ab Verfalltag bis zum Zahlungstag in Rechnung gestellt. Der Besteller verpflichtet sich im Verzugsfall, alle aus einer Mahnung entstehenden Kosten und Spesen, insbesondere Inkassospesen, Gerichtskosten sowie gerichtliche & außergerichtliche Anwaltskosten von uns zu ersetzen.

Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen wegen vermeintlicher Gegenansprüche – auch aus dem Titel der Gewährleistung – sind ausgeschlossen. Die weitergehenden Aufrechnungsmöglichkeiten eines Verbrauchers im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 8 KSchG bleiben davon unberührt.

4. Lieferung

Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Teillieferungen sind zulässig. Der Kunde erhält spätestens 2 Werktage vor der Anlieferung der Ware Nachricht über die Anlieferung. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren zu diesem Termin anzunehmen.

Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung zu laufen. Hat der Besteller Unterlagen, Genehmigungen oder Materialien bereitzustellen, beginnen die Lieferfristen nicht vor deren Bereitstellung.

Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens oder des Willens unserer allfälligen Zulieferfirmen liegen, insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Materialmangel, Streik, Vorlieferungsfristen der Rohmaterialien usw. Sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Kaufvertrages erheblich einwirken, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Ebenso verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum, um den der Besteller seinen Verpflichtungen gegenüber uns aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht nachkommt oder in Verzug gerät. Nicht berührt werden dadurch die uns zustehenden Rechte aus Verzug des Bestellers. Auf jeden Fall sind Schadenersatzansprüche oder Aufhebung des Vertrages wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, wenn uns nicht grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen

wird.

Wird die vertragsgemäße Durchführung der Arbeiten am vereinbarten Ort oder zum vereinbarten Zeitpunkt durch den Kunden gestört oder behindert, gilt die Verzögerung als nicht durch uns verschuldet. Wir können in diesem Fall nach freier Wahl Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist von der Annahme vom Vertrag zurücktreten.

5. Gefahrübertragung

Sämtliche von uns beigebrachten Materialien werden mit deren Abladung am Leistungs-ort geliefert und übergeben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Besteller über, selbst dann, wenn der Besteller im Abladezeitpunkt nicht persönlich auf der Baustelle anwesend ist.

Im Fall von Versendungskäufen, bei denen die Bestellung im Fernabsatz getätigt wird und die Lieferung nicht durch uns erfolgt, gilt die Versendung durch ein von uns bestimmtes gewerbliches Paketdienst- oder Transportunternehmen als vereinbart. Mit Übergabe der Waren an den Transporteur geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Kosten des Transportes trägt der Besteller.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt, unbeschadet des früheren Gefahrüberganges bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Planungs- und Liefervertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Bestellers, unser Eigentum. Während des aufrechten Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller nicht berechtigt, die gelieferte Ware einem Dritten zu verpfänden oder Sicherungsweise zu übereignen. Droht unserem Eigentum von dritter Seite Gefahr, so sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Sollte ein Gerichtsvollzieher die gelieferte Ware pfänden wollen, so ist gegenüber diesem unser Eigentum unter Nennung unserer Firma und unserer Anschrift zu behaupten.

7. Gewährleistung

Die Planung und Konzeption der Spielplätze erfolgt gemäß der ÖNORM B 2607. Unsere Spielplatzeinrichtungen werden nach ÖNORM/ EN 1176/ EN 1177 gebaut. Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt nach der Montage der Spielgeräte und wird von einem Organ des TÜV-Österreich durchgeführt. Das Protokoll der Abnahmeprüfung wird dem Spielplatzbetreiber gegen Verrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten zur Verfügung gestellt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Die Vermutung nach § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges zu laufen. § 934 ABGB wird ausgeschlossen.

Der Besteller hat eine Lieferung oder Leistung sofort nach Anlieferung eingehend zu untersuchen. Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferung oder wegen entdeckter offener Mängel sind sofort nach Empfang der einzelnen Lieferungen schriftlich anzuzeigen, andernfalls die Lieferung als vorbehaltlos angenommen gilt und auf diesbezügliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche verzichtet wird. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung schriftlich bekanntzugeben.

Mängel können nach Wahl von uns durch Verbesserung oder Austausch behoben werden. Die Beseitigung eines Mangels kann verweigert werden, wenn sie unmöglich ist oder sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde. Sofern wir nicht einer Wandlung zustimmen, kann der Besteller in diesem Fall nur Preisminderung begehren.

Der Besteller hat kein Recht, die Abnahme, Lieferungen und Leistungen grundlos oder wegen nur geringfügiger Mängel abzulehnen.

Die Gewährleistung erlischt, wenn die Bauten oder Geräte von fremder Seite oder durch Verarbeitung verändert worden sind und der Mangel im ursächlichen Zusammenhang mit der Veränderung steht.

Die Gewährleistung erlischt des Weiteren, wenn der Besteller Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstandes nicht befolgt, Installationserfordernisse und einschlägige Gesetze oder Normen nicht beachtet, Teile überbeansprucht oder die Spielgeräte/Spielstrukturen unrichtig oder nachlässig behandelt. Wir haften nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind.

Liefer- und Leistungsverzögerungen sowie Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen entstehen, sind vom Besteller zu vertreten und führen insbesondere nicht zum Verzug von uns. Daraus resultierende Mehrkosten sind vom Besteller zu tragen.

Wir sind berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder Schadenersatz in Höhe des gesamten Entgeltes und des darüber hinaus gehenden Schadens zu verlangen, wenn die Ausführung des Auftrages nach Vertragsabschluss durch den Besteller verhindert wird.

Bei unvorhersehbaren Unterbrechungen aufgrund von natürlichen oder baulichen Begebenheiten, die uns nicht bekannt sein konnten oder vom Besteller unzureichend kommuniziert wurden, sind wir berechtigt, die notwendigen Vorkehrungen auf Kosten des Bestellers zu treffen, um den Auftrag ausführen zu können.

8. Haftung

Die Haftung von uns beschränkt sich auf Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Für leichte Fahrlässigkeit ist eine Haftung ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielter Ersparnisse, Zinsenverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Besteller. Das Vorliegen von Vorsatz und Fahrlässigkeit hat der Besteller nachzuweisen.

Keine Haftung von uns besteht des Weiteren für Schäden, die auf unsachgemäße Handhabung, ungewöhnliche Betriebsbedingungen, mangelnde organisatorische Rahmenbedingungen oder unvollständige Unterlagen zurückzuführen sind. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Ersatz von Vermögensschäden ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche des Bestellers sind mit der Höhe des Rechnungsbetrages der den Schadenersatz auslösenden (Teil)Lieferung bzw. Leistung begrenzt.

Wir haften nicht für Schäden an Anlagen, deren Bestehen oder Verlauf uns nicht bekannt sein konnte oder der Besteller keine ausreichende Information über deren Bestehen oder Verlauf vor Beginn der Bauarbeiten erteilt hat.

9. Rücktritt vom Vertrag

Ist der Besteller mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen in Verzug, können wir die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Leistung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, das genannte noch offene Restentgelt fällig stellen (Terminverlust geltend machen) und bei Nichteinhaltung einer angemessen gewährten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Wir sind des Weiteren berechtigt, zur Gänze oder zum Teil vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, oder durch die Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird, wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Bestellers entstanden sind und dieser trotz Aufforderung weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der oben angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

Eine Vertragspartei ist berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche unsererseits sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen abzurechnen und zur Zahlung fällig. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung vom Besteller noch nicht übernommen wurde. Wir sind aber auch berechtigt, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

10. Urheberrechte

An Entwürfen, Konzepten, Zeichnungen, Planungen, Kostenvoranschlägen oder anderen Unterlagen, wie auch an überlassenen Datenträger und Dateien behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht sowie sonstigen Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind über unser Verlangen herauszugeben bzw. zu löschen. Der Besteller hat auf unsere Anforderung das Löschen von Daten schriftlich zu bestätigen.

11. Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist ausschließlich Telfs. Bei Verbrauchern gilt § 14 KSchG.

Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, einschließlich der Anbahnung einer solchen, ist das für Innsbruck sachlich zuständige Gericht. Wir sind zudem berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

Sollten Bestimmungen bzw. wesentliche Bestandteile der Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. Lücke tritt ersatzweise eine Regelung, wie sie die Parteien zur Erreichung des (wirtschaftlich) gleichen Ergebnisses in Kenntnis der Unwirksamkeit bzw. Lücke vereinbart hätten.

Auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns ist immer österreichisches Recht anzuwenden, jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (BGBl. 96/1988), sowie dessen gesetzliche Umsetzungen in Österreich.

Zwingende Rechte eines Verbrauchers nach dem Konsumentenschutzgesetz werden durch die vorgenannten Bedingungen nicht eingeschränkt.